

# Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Eschwege (Parkgebührenordnung) vom 13.12.2016

## in der Fassung einschließlich der

## 1. Änderungssatzung vom 30.05.2018, in Kraft seit 01.07.2018

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 30.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Die Entrichtung der Parkgebühren ist auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich, wenn ein solches System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Parkraum eingerichtet und funktionsfähig ist.

Um die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer nach Absatz 2 und 3 festgesetzt. Für die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon gelten die gleichen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Zusätzlich können Übermittlungsgebühren des Providers anfallen.

- (2) Die Gebührenordnung gilt für folgende Verkehrsflächen:
  - 1. Alter Steinweg (teilweise, ab Brunnenplatz bis Marktstraße)
  - 2. Am Brauhaus
  - 3. Gebrüderstraße
  - 4. Hinter den Scheuern
  - 5. Hospitalplatz
  - 6. Breite Straße
  - 7. Marktplatz
  - 8. Brühl (vor Hausnummer 4 und 6 und gegenüber)
  - 9. Schlossplatz

- 10. Wendische Mark
- 11. Nikolaiplatz
- 12. An den Anlagen (teilweise, Haus Nr. 9 bis 21 auf beiden Straßenseiten)
- 13. Unter dem Berge (Parkplatz und Parkstreifen auf der nördlichen Straßenseite)
- 14. Schildgasse und Parkplatz auf bzw. hinter den Grundstücken Schildgasse 5 bis 11
- 15. Marktstraße

Die jeweilige Parkhöchstdauer wird von der Straßenverkehrsbehörde festgesetzt und wird an den Preistafeln der Parkscheinautomaten ausgewiesen.

- (3) Für die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 festgesetzten Parkräume der geschäftlich genutzten Innenstadt Eschwege werden Parkgebühren von 0,10 € je angefangene 5 Minuten erhoben. Die Parkgebühr für die Marktstraße (§ 1 Abs. 2 Nr. 15) beträgt 0,50 € je angefangene 15 Minuten.
- (4) Die Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (5) Ausgenommen bleiben von dieser Regelung die in den abgegrenzten Bereichen gekennzeichneten Stellplätze für Schwerbehinderte.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eschwege, den 31.01.2017

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege

L.S.

Heppe (Bürgermeister)